

## Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend Änderung des Wohnungsbeihilfengesetzes (128/A).

Die Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 22. März 1961 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Beratung zugewiesen wurde.

Mit dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 98/1961, über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft wird für Dienstnehmerinnen des öffentlichen Dienstes, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, sofern die Regelung ihres Dienstverhältnisses in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, für die Zeit, während der sie sich in einem Karenzurlaub befinden, eine finanzielle Unterstützung (Ersatzleistung) vorgesehen. Um den Empfängerinnen

dieser Ersatzleistung sowie den Empfängerinnen gleichartiger Leistungen auf Grund der von den einzelnen Bundesländern noch zu treffenden landesgesetzlichen Regelungen den Bezug der Wohnungsbeihilfe zu sichern, ist es erforderlich, im § 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes diese Leistungen anzuführen. Diesem Zweck dient der vorliegende Initiativantrag.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. April 1961 in Verhandlung gezogen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h wurde der Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. April 1961

Wilhelmine Moik  
Berichterstatte

Hillegeist  
Obmann

Bundesgesetz vom , mit  
dem das Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl.  
Nr. 229/1951, neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, BGBl. Nr. 292/1957, BGBl. Nr. 90/1960 und BGBl. Nr. 305/1960, wird abgeändert wie folgt:

Im § 3 ist nach der lit. b eine lit. bb folgenden Wortlautes einzufügen:

„bb) Empfänger von Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 98/1961 sowie Empfänger gleichartiger Leistungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften.“

#### Artikel II.

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1961 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.